

B a u =
REGLEMENT,
vor die
Stadt Strehla.





Nachdem durch göttliches Verhängniß am 22^{ten} Decbr. a. p in Strehla eine heftige Feuers-Brunst entstanden, daß hierdurch an die 59. Häuser, 24. Scheunen nebst verschiedenen Ställen, dem Rathhause, und 2. Privat-Brau- und Malz-Häuser, völlig eingäschert worden, nunmehr aber die Nothdurfft erfordert, daß bey deren Wiederaufbauung sowohl auf möglichste Brand-Sicherheit und Regularität gesehen, allenthalben gute Ordnung gehalten, unnöthige Streitigkeiten verhütet, und der Endzweck, warum **Ihro Königl. Majest.** die Bau-Begnadigungs-Gelder aus der General-Accis-Uberschuß-Gelder-Cassa hierzu bezahlen, und andere Immunitäten denen neu Anbauenden angedehnen lassen, erreicht werde;

Als ist zuörderst nicht allein ein Plan von der Situation derer Brand-Stellen zu Strehla gefertiaet, woraus zu ersehen, was bey einigen abgebrandten Gebäuden in denen Gassen hin und wieder zu verbessern, und einiaermaßen in Gleichheit zu bringen, als auch gegenwärtiaes Reglement in nachfolgenden Puncten abgefasset, und ausgefertiaet worden, wornach ein jeder Anbauer von nun an und hinkünftig zu allen Zeiten sich gehorsamst achten, und von Seiten der General-Accis-Bau-Direction, Accis-Inspection, und dieses Orts Gerichts-Obrigkeit hierüber ernstlich gehalten werden soll, zu welchem Ende dieses Reglement denen sämtlichen Abgebrandten, wie auch denen übrigen ansässigen Inwohnern, so wohl als denen gegenwärtigen Mauer- und Zimmer-Meistern zu publiciren, öffentlich zu affigiren, auf Verlangen Abschrift oder Abdruck davon zu geben ist, und zu dessen Nachachtung sie ernstlich anzuweisen sind.

1. Ehe

I.

Sie ein Bau vorgenommen wird, sind dazu von geschickten Mauer- und Zimmer-Meistern accurate Riße, bestehend in 2. Grund-Rissen, Aufzuge und Dach-Gebinde nach des Bauenden Intention, auf einen Bogen zu fertigen, und solche nebst deutlicher Beschreibung des Orts oder Gasse, des Bauenden Nahmen und Profession, auch derer Bau-Gewercken Unterschrift, bey der Accis-Inspection einzugeben. Sodann ist von selbiger und denen Gerichts-Persohnen dasigen Orts, mit Zuziehung verpflichteter Gewercken, der Platz so bebauet werden soll, zu besichtigen, woserne einige Schwürigkeiten sich dabey ereigneten, oder dem Publico durch den Bau einiges Nachtheil zuwüchse, dieses mit Fleiß anzumercken, und nebst denen Rissen, längstens einen Monath vor Anfang des Baues, an den General-Accis-Bau-Directorem einzusenden, und von diesen die Approbation derselben zu erwarten.

2.

Wenn diese erfolgt, muß der Bauende und dessen Gewercken, mittelst abzugebenden Handschlags, und zwar der erste bey Verlust der Bau-Begnadigung, der letztere aber bey Vermeidung willkührlicher Strafe und Ersetzung alles verursachten Schadens, wider den approbirten Riß nicht zu bauen, angeloben.

3.

Sind Mauer- und Zimmer-Meistere, ehe ihnen verstattet wird, einen Bau anzunehmen und zu vollführen, wohl zu examiniren, ob sie auch im Stande, ein dergleichen neues Gebäude zu bauen, und ob sie disfalls glaubwürdige Attestata aufzuweisen haben, daß sie an derer Orten bereits tüchtige Gebäude aufgeföhret, auch wo sie unfähig und zumst-mäßig, außerdem sind dergleichen Gewercken zu einem neuen Baue gar nicht zu admittiren.

4.

Ist vor allen Dingen nöthig, besondere Bau-Gewercken, nemlich Mauer- und Zimmer-Meister, die am geschicktesten befunden werden, und in der Stadt, oder sonst in der Nähe derselben, wohnhaft sind, bey der Accis-Inspection, woserne es nicht ehedem geschehen, in Pflicht zu nehmen, und vom Accis-Bau-Directore und Inspector mit Instruction zu versehen, und dahin zu weisen, daß solche zu Vermeidung vorgehender Fehler, die andern Meister befehlen, insbesondere aber Acht haben, damit bey einem oder dem andern Bau, durch niemanden etwas, so diesem Reglement und dem approbirten Riße entgegen sey, unternommen oder gebauet werde. Allermassen sie denn nach Befinden dergleichen so fort bey der Accis-Inspection und Gerichts-Obrigkeit anzuzeigen, und dessen Remedur

X

oder

oder Bestrafung zu urgiren haben; Da hingegen die andern Meister zu bedenken, daß sie von denen verpflichteten Accis-Bau-Gewerken, die behörige Weisung ohne Wiederrede annehmen, und sich darnach richten sollen.

5.

Weiln in dem General-Plan derer Brand-Stellen zu Strehla, besonders mit rothen Linien angemerket, daß zu Vergleichung der Gasse nur etliche wenige Häuser mit der vordern Fronte verrückt werden dürffen, die Besizere dererselben auch sehr wenig von Plage oder Raum verlihren, und einige dadurch etwas mehr bekommen, überdis auch in Ansehung der alten Mauern und Keller wenig Schwürigkeiten und sonderliche Kosten darzu erforderlich sind; Also werden so wohl die Bauenden als Gewerken darauf verwiesen, und ist die Veranstaltung dessen beym Wiederaufbau zu treffen, und zu bewürcken.

6.

Alle Vörder-Gebäude, sowohl steinerne als hölzerne, sollen 2. Stock hoch, und so weit es der Gassen Horizont leidet, auf der Fronte, in equaler Geschoß-Fenster- und Haupt-Gesims-Höhe, welche auf jeden Anbauers ausgefertigten und approbirten Riße in proportionirlichen Maaß vorgeschrieben werden wird, erbauet werden.

7.

Ob zwar zu Ihro Königl. Majest. allerhöchsten Befallen gereichen wird, wenn sämtliche neue Anbauer, sonderlich am Markte und gelegentlichen Gassen, zu ihrer eigenen Sicherheit ganz steinern und feuerfeste bauen werden; So wird dennoch denen Unvermögenden auch allda zugelassen, ihre Häuser theils steinern, theils hölzern zu errichten, jedoch also, daß wenigstens die ganze vordere Fronte und das untere Stockwerk von Mauer, und das obere von Holz aufgesetzt und mit Ziegeln ausgemauert werde. Wie denn auch an abgelegenen Orten denen Anbauern Unvermögens halber, hiermit erlauber wird, ihre Häuser beyde Stockwerke von Holzwerk aufzubauen, und mit Ziegeln auszufegen, woben aber an denen ganz hölzernen Gebäuden dennoch die Schwellen vor der baldigen Fäulniß zu verwahren, wenigstens 1. Elle über die Erde oder den Gassen-Horizont untermauert, und der innerliche Fuß-Boden $\frac{1}{2}$. Elle hoch mit trockenen Schutt ausgefüllt werden. Hingegen müssen

8.

alle Feuerwerks-Städte gewölbet, die Feuer-Defen und Rauch-Fänge durchgängig und in genugsamer Weite von Mauer-Ziegeln gemauert, nicht weniger alle Dächer, sowohl auf Häusern, Ställen, Gän-

Gängen, Schuppen, Scheunen und andern Gebäuden mit Ziegeln gedecket werden, indem schlechterdings weder Schindel- noch Strohdächer, noch auch hölzerne und mit Lehm ausgeflebte Feuer-Mauern zu dulden sind.

9.

Bei allen Gebäuden soll auf denen Böden ein guter Lehm-Estrich geschlagen, jedoch unter denen Dächern, Stuben anzulegen, niemals gestattet werden, auch sind bei feinem Gebäuden die Dach-Fenster-Gewände von Steinen, oder von Ziegeln zu machen.

10.

Alle Schluchten, Roth-Winkel, Rinnen, Wasser-Läufe und dergleichen, zwischen denen Häusern, sind künstig abzustellen, es wären denn gemeinschaftliche Wasser-Läufe, und solche schwerlich zu verlegen, in solchen Fall, sind dieselben beizubehalten, und auf gemeinschaftliche Kosten in baulichen Wesen zu erhalten und zu räumen, jedoch wo möglich, nachbarlich zu überbauen. Auch sind die Giebel nicht gegen die Gassen anzulegen, dargegen aber ist das Dach und Sparrn-Werk durchgängig bei allen Gebäuden gegen die Gasse, und des Bauenden Hoff zu apiren, und niemals das Trauf-Wasser von denen Dächern dem Nachbar zuzuweisen.

11.

Die Privets und Mist-Gruben, ingleichen die Wasser-Gerinne, müssen so angelegt werden, daß durch selbige dem Nachbar kein Schade oder Ungemach zuwachsen könne.

12.

Zwischen denen ganz feinem Häusern sind von beyderseits Nachbarn tüchtige Commun- und Brand-Giebel-Mauern auf beyderseits Kosten zugleich, und mit Einräumung des halben Raums von jeden Nachbar zu bauen, selbige eine halbe Elle übers Dach hinaus zu führen, und mit Ragen-Treppen zu versehen. Hingegen wenn es einigen nicht möglich siele, ist zwischen dem 5^{ten} und 6^{ten} Hause dergleichen Brand-Giebel aufzuführen, auch sind in denen Brand-Giebeln und Rückwänden weder Fenster noch andere Oeffnungen und Löcher zu machen.

13.

Die Scheunen werden in der Stadt, wo es die unumgängliche Nothdurfft erfordert, bei denen Wohnhäusern aufzubauen, anders nicht als feinem verstatet, und so weit als nur möglich, von denen Häusern und Ställen abzurücken, und alleamt, so wohl innerhalb als auferhalb der Stadt, durchgängig mit Ziegeln zu decken. Eben so wenig ist

14. bey

14.

bey denen Hinter-Seiten-Gebäuden, Schuppen, Ställen, Gängen und andern dergleichen Gebäuden, nachgelassen, daß die äußerlichen Wände und Giebel mit Brethern verschlagen, sondern ausgemauert, oder wenigstens mit Lehm geklebet werden.

15.

Ist in der Stadt fleißig acht zu haben, und nicht zu gestatten, daß auf die Ställe, Schuppen und Böden bey denen Häusern vieles Heu, Stroh, Brenn-Holz und andere dergleichen Feuerfangende Sachen und Materialien geschafft, sondern dergleichen in denen Scheunen und außerhalb der Stadt aufbehalten werden, und ist nur das nöthige, so zur Fütterung und dergleichen täglich gebraucht wird, nach und nach hinein zu bringen.

16.

Daferne auch einige Abgebrandte oder künstlichhin andere neu Anbauende die Accis-Bau-Begnadigungs-Gelder refundiren und vermeinen sollten, nach eigenen Gefallen ihre Gebäude aufführen zu dürfen: So sollen nichts desto weniger auch diese bey Strafe gehalten seyn, ihre Riße obbeschriebenermaßen einzusenden, die Approbation zu erwarten, und nach der Vorschrift regulair zu bauen.

17.

Gleichwie nun die iezo Wiederanbauenden nach vorherstehenden sich genau zu achten, und nicht darwider zu handeln haben; Also sollen auch diejenigen, deren Häuser und Gebäude nicht mit abgebrannt, bey welchen aber bis dato holzerne und ausgeklebte Feuer-Ofen und Rauch-Fänge vorhanden, ingleichen Schindel- und Stroh-Dächer, mit Brethern äußerlich verschlagene Wände und Giebel, desgleichen an denen Häusern nahe anstehende hölzernen Scheunen, Holz-Schuppen, Ställe und andere Gebäude befinden, nicht weniger die auf den Böden, Ställen und Schuppen, auch sonst bey denen Wohn-Gebäuden vieles Brenn-Holz, Heu, und andere dergleichen feuerfangende Materialien aufbehalten, und dabey stete Feuers-Gefahr zu besorgen sehet, alles Ernstes, und bey nachdrücklicher Strafe, angehalten werden, solches längstens nach Verlauf eines Jahres, diejenigen aber, so das Vermögen besitzen, so bald als möglich abzustellen, und sich diesem Reglement zu unterwerfen gehalten; Wiedrigenfalls gewärtig seyn, daß das Schädliche gerichtlich weggerißen, oder was die neu Anbauende sonst diesen Verordnungen und dem Riße entgegen gebauet, wieder abgetragen, und sie solches auf ihre eigene Kosten neu aufzubauen compelliret werden.

18. Die:

18.

Diejenigen Servitudes, welche das Bauen betreffen, z. E. die Dach: Trauffen in des Nachbars Hof oder Garten zu legen; die Waßer: Gerinne durch die nachbarlichen Häuser und Höffe zu leiten; Fenster, Thüren und dergleichen Oeffnungen zu machen, woraus man auf die nachbarliche Aream sehen oder kommen kann, ingleichen Keller unter des Nachbars Grund und Boden zu haben, werden beym neuen Bau, so viel möglich, und in so ferne nicht etwa bey ein: oder andern Casu besondere Umstände vorkommen, völlig supprimiret und aufgehoben. Wenn aber bey ein, oder dem andern Gebäude erhebliche Umstände vorkommen, so ist dis: halb zum General - Accis - Collegio Bericht zu erstatten, und darauf Resolution zu erwarten.

19.

Da auch dieses Bau: Reglement nicht nur bey dem ieszigen Wiederaufbau der lest abgebrannten Häuser gebraucht, sondern auch künfftig bey Aufbaunng neuer Stellen oder Ruins halber abgetragenen alten Gebäuden zur Regul, und als eine beständige Norm bey dem Bau: Wesen employret werden soll, wird ein jeder so wohl die Bauenden als die Gewercken, sich bestens Fleißes dahin bestreben, die hierrinnen nach dem Zustande der Stadt vorgeschriebene Regeln in genaue Erfüllung zu bringen, und sich nachmals nicht mit der Entschuldigung zu behelffen suchen, er habe es nicht verstanden, oder es hätten solches die Mauer: und Zimmer: Gesellen wieder Wis: sen und Willen ihrer Meister bewerkstelliget; Allermaßen dergleichen Entschuldigungen gar nicht attendiret, sondern jeder nach seinen Verbrechen zur gebührenden Strafe gezogen werden soll.

20.

Damit nun das Bauen auf alle Weise befördert, und denen unnöthigen Streitigkeiten vorgebeuget werde, sollen keine Advocaten und Sachwalter wieder dieses Bau: Reglement zu schreiben, und sich in Bau: Sachen einzumischen admittiret, vielweniger jemanden ein Proceß dis: falls verstattet werden, sondern alle Bau: Irrungen, die unvermeidlich vorkommen, sind alsofort vor der Accis - Inspection und Gerichts: Obrikeit in mündlich Verhör zu ziehen, der streitige Ort mit den verpflichteten Bau: Gewercken zu besichtigen, und die Partheyen in Kürze aus einander zu setzen, bey weiter erfolgenden Widerspruch aber, oder wenn sonst bey einen oder andern Gebäude, dis: falls ganz besonders relevirende Umstände vorkommen, ist zum General - Accis - Collegio, daferne aber passus Juris zu beschlagen sollten, wegen dererselben zu Unserer Landes: Regierung, (welche alsdenn mit Unserm General - Accis - Collegio darüber sich zu vernehmen nicht ermangeln wird,) jedesmahl Bericht zu erstatten, und Resolution zu erwarten.

21. End:

FRyd 6510

X 359 8257
V018

21.

Endlich ist zu Verhütung fernerer Feuers-Gefahr, darauf zu reflectiren, daß durch Commun-Anlagen das Feuer-Geräthe wieder ergänzt und vermehret, die Anlegung mehrerer Wasser-Kasten und Tröge bewürcket, auch über dieses bey der Stadt eine Feuer-Ordnung errichtet werde, welche letztere Hohen Orts zur Approbation einzufenden ist. Datum Dresden, am 27. Augusti 1753.



Ernst Fr. von Hagen.

Gottfried Ludwig Beyer, S.

Yd
6910

B a u =

LEMENT,

vor die

Strehla.

BIBLIOTHECA
PONICKAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(RAALE)

